Ze. XI. 1. f.

Andeutungen

in

Beziehung auf die finanziellen Momente

der

neuen Verfaſſung des baieriſchen Staats.

Zur

Beherzigung ſeiner künftigen Stände.

Ein Programm

von

Dr. Wilhelm Joſeph Behr.

Würzburg 1818.

Gedruckt bey Franz Ernſt Nitribitt, Univerſitäts-Buchdrucker.

GESELL: VEREIN ZU BAMBERG

Andeutungen

in Beziehung auf die finanziellen Momente der neuen Verfaſſung des baieriſchen Staats.

Wenn es in allen Beziehungen des Lebens und der Geſellſchaft ein wahres Unglück iſt, in ungewiſſen Verhältniſſen zu ſchweben, und ſich der Willkühr preißgegeben zu ſehen, ſo ſteigt dieſes Unglück in der bürgerlichen Geſellſchaft auf einen um ſo höheren Grad, je vielſeitiger dieſe Geſellſchaft das ganze Seyn und Vermögen des Menſchen berührt, lähmend oder fördernd, und je gefährlicher die Willkühr wird, wo ihr die Uebermacht, andere nach ſich zu zwingen, zur Seite ſteht.

Daher die Sehnſucht der Völker nach Entfernung ihres ſchwankenden öffentlichen Zuſtandes, in den ſie im Laufe einer ſtürmi-

ſchen, ohne Schonung verwirrenden, Zeit verſunken, nach dem Wiederordnen des Verworrenen, nach einem Neugeregeltwerden ihres Verhältniſſes zu ihren Fürſten, in dem ſie, ohne je aufzuhören, mit Treue ihnen zu folgen, beynahe irre werden mußten, und nach einem Zurückführen oberherrlicher Willkühr auf die ſonſt wohl beachteten Grenzen, welche ein fremder feindſeliger Geiſt niedergeriſſen hatte; daher die Sehnſucht der Völker — nach einer neuen Verfaſſung ihrer Bürgervereine.

Daß deutſche Fürſten dieſer Sehnſucht labend entgegentraten, daß Sie, denen, als Menſchen, der Drang nach Ungebundenheit der Willkühr ſo natürlich, Sie, die alle Reize dieſer Ungebundenheit während der Rheinbundsperiode zu koſten ermächtigt waren, aus eignem Entſchluſſe ihrer Willkühr Grenzen ſetzten, für die ſie ſich freyen Spielraum offen zu erhalten vermogten; dieſer, auf dem Congreſſe zu Wien vorangedeutete, und nun von mehreren wirklich bethätigte Sieg der Fürſten über ſich ſelbſt, beurkundet

ſprechend und vollgültig hohe Fürſtentugend, und verpflichtet uns zur dankbaren Anerkenntniß nicht nur, auch zum Streben nach billiger Mäßigung unſerer Anſprüche, nach gleichem Siege über uns, damit in friedlicher Harmonie unſere gemeinſchaftlichen Angelegenheiten geordnet, das Ziel des Bürgervereins erſtrebt werden möge.

Ob es fördernder hiezu ſey, daß wir, während es noch problematiſch iſt, wie wir den einſtweilen eröffneten Wirkungskreis in der That auszufüllen vermögen? unſerer alles meiſternden Kunſtrichterey freyen Lauf laſſen, oder ihr diejenigen Zügel anlegen, unter welchen unſer Urtheil, ſeiner Wahrheit und Gerechtigkeit völlig unbeſchadet, im Gewande ſchonender Zartheit hervortritt? dürfte der beſonnenen Klugheit unſchwer zu entſcheiden ſeyn: denn ſie weiß es aus Erfahrung, daß der gute Wille durch nichts mehr zurückgeſtoßen werde, als durch ſein Verkanntwerden, daß hingegen derſelbe in ſeiner dankbaren Anerkennung den mächtigſten Reiz finde zu ſeiner vollen Entwicklung. Wünſchen wir

dieſe friedliche, ungehemmte Entwicklung, ſo laßt uns alſo Vertrauen erwiedern mit gegenſeitigem Vertrauen, das Gegebene aufnehmen mit eben dem guten Willen, mit welchem es uns dargeboten wurde.

Des Guten überhaupt, was die neue Verfaſſung unſeres Staats uns bietet, iſt in der That nicht wenig im Auge des Kenners, der jedes, oft nur ganz kurz angedeutete, aber inhaltsſchwere Moment, und die zu ſeiner Bewahrung und Nützung angeordneten Mittel gehörig zu wägen verſteht. Wenn wir nun gleich nicht von jedem erwarten können, daß er ſich im Beſitze der rechten Wage, und der vollen Fähigkeit, ſie richtig zu gebrauchen, befinde, ſo dürfen wir doch wohl auch billig fordern, daß er ſich entweder eines Urtheils, dem er nicht gewachſen, enthalte, oder wenn er es dennoch verſuchen zu müſſen glaubt, mit deſto mehr Vorſicht und Diskretion dem Verſuche ſich unterziehe; denn leichter entſchlüpft das bittere Wort der Feder, als dem Laufe ſeiner bitteren Rückwirkung wieder Stillſtand zu gebieten iſt.

Warum denn, wo mehr und weniger Lobenswürdiges verbunden iſt, nicht früher loben, denn tadeln? warum nur nach den ſchwachen Seiten lüſtern ſpähen? — Hüten wir uns, den Saamen der Bitterkeit auszuſtreuen, der, üppig wuchernd, nur uns der bedürfenden Erndte beraubt. Die ernſte, hochwichtige Sache des Vaterlandes will, mit theoretiſch-kritiſchem Winkelmaaße nicht, mit unbefangenem praktiſchen Ernſte nur beleuchtet ſeyn. Hierin bewährt ſich die wahre Liebe zum Vaterlande, hierin erprobt ſich der ächte, reine Staatsbürgerſinn! —

Die Hauptmomente unſerer neuen Verfaſſung zu einem Ueberblicke zuſammenzuſtellen, war bey einer früheren Gelegenheit meine Aufgabe; für jetzt habe ich mir vorgenommen, diejenigen Vortheile insbeſondere anzudeuten, welche in finanzieller oder ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht aus jener Verfaſſung dem Volke ſowohl, als der Regierung erwachſen können; ein Unternehmen, welches mir um ſo mehr an der Zeit zu ſeyn ſcheint, je weniger, zufolge mancher

bisher laut gewordener Urtheile, jene Vortheile richtig gewürdigt werden; Urtheile, in welchen zunächſt die Belege davon getroffen werden, daß nicht Jeder im Beſitze der rechten Wage, oder der vollen Fähigkeit ſich befinde, ſie richtig zu gebrauchen.

Unter der Wirthſchaft des Staats — als der ächt deutſchen Bezeichnung der, einer fremden Sprache abgeborgten, Finanzverwaltung — verſtehe ich wohl mit Recht diejenige Klaſſe der Thätigkeit des Staats, welche, keineswegs eine ſtets weiter gehende Vermehrung der Staatseinkünfte, ſondern lediglich zu ihrer Aufgabe hat die Bewirkung, daß die Regierung des Staats zu allen Zeiten, und in einer eben ſo gerechten als klugen Art ſo viel an paſſenden Produktivmitteln zu ihrer Dispoſition erhalte, als ſie braucht, um den Staatszweck erſtreben zu können.

Die erſte Quelle, dieſen Regierungs- oder Staatsbedarf zu decken, bildet das unmittelbare, Ertrag gewährende, Eigenthum des Staats, auch das Eigenthum von Stif-

tungen, gewidmet ſolchen Zwecken, die vom Staatszwecke umfaßt ſind, in ſoferne der Aufwand für ſolche Zwecke, wäre er durch Stiftungsgüter nicht bereits ganz oder doch zum Theile gedeckt, auch ganz oder zum Theile aus der Staatskaſſe beſtritten werden müßte.

Wenn nun der zur Aushülfe, wie wir ſehen werden, dem Volke zur Laſt fallende Beytrag zur Deckung des Staatsbedarfs in demſelben Maaße ſich mindert, in welchem dieſer Bedarf durch den Ertrag des Staats- und des bezeichneten Stiftungsguts bereits gedeckt erſcheint, ſo liegt für ſich am Tage, welcher weſentliche Vortheil dem Volke geſichert ſey durch die in der Verfaſſung ausgeſprochene, oder doch beſtätigte, aber auch vollkommen nun verbürgte, Unveräußerlichkeit und Unvergeblichkeit alles Staats- und Stiftungsguts; denn ſie trägt für alle Zukunft in ſich die Sicherung einer, der Summe des Ertrags jener Güter gleichkommenden, Erleichterung der Steuerlaſt, und, in der That, ſolche Erleichterung iſt von höchſt weſentlichem Belange.

Zwar iſt mir keineswegs unbekannt die Forderung ſo mancher neueren Theorie der Staatswirthſchaft, daß der Staat alles ſein landwirthſchaftliches Eigenthum in Privateigenthum verwandeln ſolle, und zwar aus Rückſichten auf Erhöhung der Bevölkerung und des Nationaleinkommens überhaupt, auf Erſparung des Aufwandes an Beſoldungen, für Gebäude und Geräthſchaften, und auf Verhütung eines drückenden Einwirkens des Staats auf die Preiſe der Lebensmittel, ſo wie eines ſtörenden Eingreifens deſſelben in die Geſchäfte der Landwirthe überhaupt: und dieſe Theorie dürfte freylich mit jener Tendenz unſerer Verfaſſung höchſt unzufrieden ſeyn.

Allein der tiefer ſpähenden Theorie iſt es ein Leichtes, ſolche Benutzungswege der im Eigenthume des Staats beybehaltenen Domainen anzugeben, auf welchen alle Regiekoſten vermieden, und, bey unmittelbarer Verſchmelzung des Intereſſes der Staatswirthſchaft mit dem Intereſſe der Nationalproduktion, alle Rückſichten auf Bevölke-

rung und Erhöhung des Nationaleinkommens eben ſo ſehr gewahrt, alle Eingriff in die Geſchäfte der Landwirthe von Seite des Staats in eben dem Grade entfernt werden können, als es auf dem Wege der Veräußerung nur immer möglich wäre, während dennoch dem Staate das Eigenthum der Realitäten, als ein ſolides Unterpfand für Zeiten des Kreditbedarfs, und als ein ſicheres Zufluchtsmittel für Fälle der dringendſten Noth nicht nur, gerettet bleibt, ſondern auch in ihm ein ſicherer Fond beſtimmt zu überſehender, und ohne die, von der Steuererhebung unzertrennliche, widrige Senſation erhebbarer Renten, um deren ganzen Betrag das Volk weniger zu ſteuern braucht.

Für das Einſchlagen ſolcher Benützungswege der Staatsgüter iſt nicht nur freyer Spielraum gelaſſen, ſondern die Verfaſſung hat im §. 6 des III. Titels vielmehr ausdrücklich dafür geſorgt, daß die Regierung nicht gehindert ſey, in Vornahme derjenigen Veränderungen, welche bei den Staatsgütern, dem Staatszwecke gemäß, und nach richtigen

Grundſätzen fortſchreitender Staatswirthſchaft, zur Beförderung der Landeskultur oder ſonſt zur Wohlfarth des Landes, zum Beſten des Staatsärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung für gut befunden werden.

Man denke ſich nur einmal alle Staatsgüter veräußert, und berechne die dann nothwendige Steigerung der Steuerſumme, deren dann eintretender Mehrbetrag keineswegs allein von denjenigen, deren Einkommen durch jene Veräußerung erhöht wäre, ſondern von der ganzen Nation getragen werden müßte, und man wird mit mir die Ueberzeugung theilen, daß durch die neue Verſtärkung der Unveräußerlichkeit des Staats- und Stiftungsguts, ſo wie durch die, der Dispoſition über daſſelbe geſetzte, unüberſteigliche Schranke für das Wohl der Geſammtheit ungleich beſſer geſorgt ſey, als es durch die entgegengeſetzte Verfügung je möglich geweſen wäre; denn in der letzteren läge nur die Dekretirung eines Geſchenkes, welches diejenigen, welche an dem, in ihr Privateigenthum über-

gegangenen, Staatsgute gewännen, auf Koſten des ganzen Volks erhielten.

Die Wohlthat der lebendig ſchützenden Aegide, unter welche alles Stiftungsgut gegen jede willkührliche Antaſtung von der Verfaſſung geſtellt iſt, indem ſie alle Veräußerung wie jede Verwendung deſſelben zu fremden Zwecken durch die Zuſtimmung der Stände bedingte, kann, nach den Erfahrungen, welche wir in der Zeit des Mangels einer ſolchen Aegide gemacht haben, keiner beſondern Darſtellung bedürfen.

Der, durch die Einnahme aus unmittelbarem Staatseigenthume und aus den Regalien aller Art nicht gedeckte, Reſt des Staatsbedarfs bildet die, zum Behufe des Ergänzens dieſer Deckung von der Geſammtheit der Staatsglieder zu entrichtende, Steuerſumme.

Die Pflicht des Volks, dieſe Summe beyzuſteuern, iſt ein unmittelbarer Ausfluß ſeiner Einigung zum Staate, und ſeines Willens, vom Staate geſchützt zu werden; denn das Wollen des Zwecks umſchließt nothwen-

dig auch das Wollen der Mittel zum Zwecke. Ohne Steuern kein Recht auf Schutz, und keine Pflicht, ſolchen zu gewähren.

So entſchieden aber die Pflicht des Volkes iſt, jenen Reſt des Staatsbedarfs aushülfsweiſe zu decken, eben ſo gerecht iſt auch ſein Verlangen, daß die Größe der an daſſelbe ergehenden Anforderung unter dem Titel des Staatsbedarfs, die Vertheilungs- Erhebungs- und Verwendungsart des letztern, der individuellen Willkühr entzogen, daß die Willkühr der Exekutivgewalt des Staats in ihren Anforderungen an das Nationalvermögen — ſowohl was das Maaß jener Anforderungen im Ganzen, als auch die Methode ihrer Realiſirung, und die Verwendung der erhaltenen Beyträge betrifft, — beſtimmt geregelt, daß dem Mißbrauche der Nationalkraft unter dem Vorwande des Staatsbedarfs erklecklich begegnet ſey.

Dieſem gerechten Verlangen des Volks iſt vollkommen entſprochen von unſerer neuen

Verfaſſung, durch den in ihr enthaltenen Aufruf der einzig, aber auch wirklich erklecklichen Sicherungsmaaßregel zu dem erwähnten Zwecke, nemlich durch das, den Stellvertretern des Volks eröffnete, Recht, die ihnen vorzulegende genaue Ueberſicht des Staatsbedürfniſſes, ſo wie der geſammten Staatseinnahmen zu prüfen, ſodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung zu treten und zu beſchließen, auch ſich von der Zweckmäßigkeit der Verwendung der Staatseinnahmen, worüber ihnen ebenmäßig eine genaue Nachweiſung vorgelegt werden muß, zu überzeugen.

Daß die Sphäre des vielbefaſſenden Rechts jener Prüfung nach ihrem ganzen Umfange nicht gewürdigt worden ſey, beweißt die in der Bremer Zeitung und andern Zeitſchriften bereits laut gewordene Klage über den Mangel einer Beſtimmung in Betreff der ſogenannten Civilliſte des Königs. Um uns jedoch von dem gänzlichen Ungrunde dieſer Klage zu überzeugen, kann

es nur einiger näheren Analyſe des erwähnten Rechts bedürfen.

Die vorzulegende genaue Ueberſicht des Staatsbedürfniſſes prüfen, kann nichts anders heißen, als:

Erſtens, unterſuchen, ob nicht in jener Ueberſicht irgend eine Art des Aufwandes enthalten ſey, welche durch den Zweck des Staats nicht gerechtfertigt wird, daher ſich auch nicht zur Kategorie des Staatsbedarfs eignet; und die nothwendige Folge des Rechts dieſer Unterſuchung iſt die Befugniß, die Löſchung jeder ſolchen Aufwandsrubrik in der Ueberſicht zu verlangen: denn, wozu ſonſt das Recht jener Prüfung? —

Zweytens, die Summe des unter jeder einzelnen Hauptrubrik des Staatsaufwandes angeſetzten Bedarfs unter den Maßſtab der Zweckmäßigkeit ſtellen, und jedes, etwa entdeckte, ungerechte Uebermaß abſchneiden, ſie auf die Grenze der Gerechtigkeit und Billigkeit zurückführen.

Dieſe leztere Unterſuchung mit ihrer natürlichen Folge führt eben ſo nothwendig auf-

die Feſtſtellung der, dem Unterhalte des Monarchen und ſeines Hofes gebührenden, Summe, wie auf die Beſtimmung des für die Beſoldung des Staatsraths, für das Juſtiz- und Polizeydepartement (oder das Miniſterium des Innern), für Beſorgung der auswärtigen Angelegenheiten, für das Finanz- und das Militairdepartement zuläſſigen Aufwandes; denn eben hierin beſtehen die einzelnen Hauptrubriken, die auf jener Ueberſicht des Staatsbedarfs nur erſcheinen können, welche aber auch die nothwendigen Gegenſtände der geſtatteten Prüfung dieſer Ueberſicht ausmachen.

Iſt die Richtigkeit dieſer Analyſe des erwähnten Rechts der Prüfung nicht zu leugnen, ſo muß man doch wohl geſtehen, daß in der oben angeführten Klage ein Mangel von Umſicht ſich verrathen habe: die vermißte Beſtimmung in Betreff der Civilliſte iſt unverkennbar ſowohl dem Namen als der Sache nach in der Verfaſſungsurkunde wirklich vorhanden; denn der Unterhalt des Regenten und ſeines Hofes gehört doch wohl

entſchieden zum Staatsbedarf, und das Recht, deſſen Ueberſicht zu prüfen, trägt daher allerdings die Prüfung der Civilliſte nicht weniger in ſich, als z. B. die Prüfung des Militairetats. Und der Vorbehalt dieſer Prüfung mit ihrer unzertrennlichen Folge, iſt er nicht ungleich beruhigender, als wenn eine direkte, der Entſchließung der Stände vorgreifende, Beſtimmung wegen der Civilliſte vorläge? Oder was hätte mehr gewünſcht werden können, als dieſes Recht der Stände, nach vorgängiger Prüfung ſie feſtzuſtellen?

Nein! bekennen wir es, die kurz und einfach ausgeſprochene Befugniß der Stände, „zu prüfen die ihnen vorzulegende genaue, das heißt, alle Einzelnheiten enthüllende, Ueberſicht des Staatsbedürfniſſes" umſchließt alles, was das Volk, ſobald es tüchtig vertreten wird, gegen jedes ungerechte oder unbillige Uebermaaß im Staatsaufwande jeder Klaſſe zu ſichern geeignet iſt; und erwägen wir, daß den Ständen dadurch, daß ihnen eine gleich genaue Ueberſicht der geſamm-

ten Staatseinnahmen vorgelegt werden muß, zugleich die Gelegenheit und Befugniß eingeräumt ſey, zu verhindern, daß irgend etwas mehr, als der, durch andere Quellen noch nicht gedeckte, Reſt des wohlbemeſſenen Staatsbedarfs den Schultern des Volks aufgebürdet werde, alſo das Maaß der Anforderungen an das Nationalvermögen innerhalb ſeiner gerechten Schranken zu erhalten, ſo müſſen wir geſtehen, daß in dieſer Hinſicht vernünftig kaum etwas zu wünſchen übrigen könne; denn das Volk iſt in einer objektiven Art dafür geſichert, daß ihm überhaupt nicht mehr werde abgenommen werden, als zur Erreichung des Staatszwecks erforderlich iſt, und das zu leiſten, kann und wird es nie ſich weigern, vielmehr ſtets ſich geneigt und bereitwillig finden.

Nicht mehr, was und wie ein kategoriſcher Regierungsimperativ diktirt, ſondern nur, was und wie man es ſelbſt bewilligt hat, zu ſteuern; fürwahr! dies allein ſchon iſt ein unſchätzbarer Gewinn für das

Volk, den es der neuen Verfaſſung zu verdanken hat.

Nicht mehr, was ſie braucht, dem bitteren Unmuthe abpreſſen zu müſſen, ſondern aus Händen, die aus eigenem Pflichtgefühl und willig geben, zu empfangen; fürwahr! das iſt ein gleich weſentlicher Gewinn für die Regierung *).

---

*) Daß der Staatsbedarf, die Einnahme aus Domainen und Regalien zu deſſen Deckung, und der, zur Aushülfe, vom Volke zu entrichtende Beytrag gewiſſenhaft bemeſſen werde, iſt unſtreitig die Hauptſache. Iſt aber jenes geſchehen, und die unumgängliche Steuerſumme von den Ständen ausgeſprochen und bewilligt, dann kann, nach meinem Ermeſſen, eine weitere Fundirung der Staatsbedürfniſſe, durch beſondere Verpfändung eines Theils des National-Privatvermögens, um ſo weniger nöthig ſeyn, je gewiſſer ohnedies das ganze Nationalvermögen für Deckung der wirklichen Staatsbedürfniſſe ſtillſchweigend verhaftet iſt.

Solche Steuern ſind immer richtig gezahlt worden, und es wird auch künftig an deren Zahlung nicht fehlen, die überdies, wo es nöthig wäre, ohne Dazwiſchenkunft eines beſonderen Unterpfandes zwangsweiſe beyge-

Daß von jener, dem wahren Staatsbedarf entſprechenden, Steuerſumme jedem

---

trieben werden könnte: wozu alſo eine Fundirung jener Art?

Wohl weiß ich vom Fundiren der Staatsſchulden in Großbrittanien, aber in Deutſchland machte das Wort der Stände auch ein beſonderes Fundiren der, einmal unter ihre Garantie genommenen, Staatsſchulden unnöthig. Tilgungsfonds müſſen freylich eröffnet werden; aber löſen nur die Stände in Baiern die in Anſehung der Staatsſchulden, wie wir ſehen werden, ihnen vorgezeichnete Aufgabe, dann wird auch dieſer Einfluß der Stände vollkommen ausreichen, dem Staatskredite den erwünſchlichen Schwung zu geben, die von ihnen bewilligten Tilgungsmittel werden im rechten Verhältniſſe zur Schuldenmaſſe ſtehen, und ihre erprobte Obſorge für ausſchließende, gewiſſenhafte Verwendung jener Mittel zu ihrer Beſtimmung wird volles Vertrauen erwecken und erhalten. Wozu alſo auch hier eine beſondere Fundirung? und zwar eine ſolche, welche ſo ſehr, wie die jüngſt vorgeſchlagene, in die Sicherheit des National-Privateigenthums eingreifen würde! Die damit verbundene, dem bedächtlicheren Blicke in die Zukunft unverkennbare Gefahr für Privateigenthum, beſonders bey dem geforderten unbeſchränkten Exekutionsrechte der Re-

Einzelnen im Volke nicht mehr und nicht weniger aufgebürdet werde, als vom Ganzen jenes Erforderniſſes nach dem Verhältniſſe ſeiner Theilnahme am Schutze, an den Garantieanſtalten des Staats, als dem gerechten Maßſtabe der Steuerumlage, auf ſeinen Theil kömmt, zu bewirken, iſt Sache der Stände, im Gebrauche des ebenmäßig ihnen eröffneten Rechts der Berathung über die zu erhebenden Steuern.

Wäre es wahr, was die Theorie behauptet, — zu unterſuchen, ob mit Recht oder Unrecht? iſt hier nicht der Ort, — daß in der bisherigen Weiſe der Steuerumlage, und vorzüglich in der indirekten Beſteurungsweiſe, eine Maſſe von Ungerechtigkeiten

---

gierungen, die bekanntlich des Weitergreifens ſich nicht immer enthalten, und denen es an Vorwänden zum Abſorbiren des für ſie disponiblen einen Drittheils des Nationalvermögens kaum fehlen dürfte, mögte indeſſen wohl ſichern vor der Verwirklichung eines Projekts, welches, meines Wiſſens, in Dänemark zuerſt entworfen, bey dem erſten Verſuche ſeiner Ausführung ſchon geſcheitert iſt.

und Hemmungen des Nationalwohlſtandes gehäuft geweſen ſey, ſo hängt es jetzt lediglich vom Volke ſelbſt ab, mittelſt ſeiner wohl gewählten Repräſentanten von allen dieſen Uebeln, wenn auch nur nach und nach, ſich zu befreyen.

Der Regierung, erhält ſie nur, was ſie braucht und haben ſoll, kann und wird es ziemlich gleichgültig ſeyn, welche Art der Steuerumlage von der Ständeverſammlung nach reifer Berathung beſchloſſen werde, wenn letztere ſie nur zu überzeugen vermag, daß die Forderungen des Rechts und der Klugheit, die Bedingungen der Freyheit des Verkehrs und des Nationalwohlſtandes gebührend beachtet ſeyen. Sie ſelbſt, die Regierung, hat dann den großen Vortheil, daß kein Vorwurf über die Art der Steuervertheilung ſie mehr treffen kann; und dem Volke, welches ſich ſelbſt beſteuert, bleibt keine Beſchwerde, an der es nicht allein ſelbſt die Schuld trüge; denn ſich ſelbſt kann Niemand Unrecht thun; volenti non ſit injuria.

Mancher bisher bereits geäußerten Stim-

me wollte es zu ſehr beengend und zweckwidrig bedünken, daß nach der Verfaſſung das Budget jedesmal auf 6 Jahre von den Ständen feſtgeſetzt werden müſſe; und ich bekenne, daß ich dieſer Stimme vollkommen beypflichten würde, ſollte dieſe Feſtſetzung auf alle Arten des Staatsbedarfs ſich erſtrecken.

Allein jene Stimme hat, wie es ſcheint, nicht ſcharf genug beachtet den weſentlichen Unterſchied, welcher obwaltet zwiſchen dem ordentlichen oder regelmäßigen, und dem außerordentlichen Staatsbedarf, und der Natur von beyden.

Unter dem ordentlichen Bedarf des Staats iſt, wie ſchon der Ausdruck lehrt, nur derjenige zu verſtehen, welcher die in beſtimmten Zeitabſchnitten regelmäßig wiederkehrenden beſtändigen und beſtimmt vorauszuſehenden Ausgaben des Staats in ſich begreift. Das Maaß dieſer Ausgaben läßt ſich, iſt einmal der Staat verfaßt, und ſeine Verwaltung in allen ihren Theilen organiſirt, nach einem Durchſchnitte — deſſen etwaige Modifikatio-

nen ein Reſervefond deckt — ſehr beſtimmt feſtſetzen, und iſt ſolches einmal feſtgeſetzt, ſo iſt für das Volk ſelbſt nichts erwünſchlicher, als daß es dabey je länger, je beſſer, ſein unabänderliches Verbleiben habe. Die wechſelnden Verſuche von Organiſationen, welche eine Ebbe und Fluth in den Staatsaufwand, und folgeweiſe auch in die Steuerſumme bringen, aber auch die Kalküls des Steuerpflichtigen unſicher ſtellen, ſind dann glücklicherweiſe abgeſchnitten, ſobald in das Budget eine gewiſſe Stätigkeit gebracht iſt, welche nur die Regierung beengt, ihr aber auch den Vortheil eines, für ſein Auskommen geſicherten, Haushalts gewährt.

Es wird nur um ſo nothwendiger, auf das Feſtſtellen des erſten Aufwandsetats alle Aufmerkſamkeit zu verwenden; iſt aber dabey alles Uebermaaß pünktlich abgeſchnitten, ſo mag es dabey auch füglich 6 Jahre lang ſein Bewenden haben; nur im Falle bey jener erſten Operation das eine oder das andere Uebermaaß geduldet würde, könnte ein früheres Wiederordnen des Bud-

gets erwünſchlich werden. Dieſem Falle jedoch vorzubeugen, iſt eben die Sache und Pflicht der Stände, welche gerade in der ſechsjährigen Dauer des Budgets den mächtigſten Impuls finden müſſen, letzteres gleich anfangs mit derjenigen zweckmäßigen Genauigkeit und überhaupt in ſolcher Art feſtzuſtellen, welcher jene Dauer billig zu wünſchen iſt.

Das Streben der Regierung, in den ordentlichen Staatsaufwand die, der Natur dieſer Klaſſe des Staatsaufwandes ſo ganz entſprechende, Beſtändigkeit zu bringen, beurkundet eben ſo ſehr ihren guten Geiſt, als die weitere Verfügung der Verfaſſungsurkunde, daß in Fällen eines außerordentlichen und unvorhergeſehenen Bedürfniſſes, und der Unzulänglichkeit der beſtehenden Staatseinkünfte zu deſſen Deckung, dieſes den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden müſſe.

In dieſem Bedingtſeyn jeder Forderung außerordentlicher Beyträge durch beſon-

dere Bewilligung der Stände, neben der objektiven Sicherung gegen jedes Uebermaaß der ordentlichen Steuern, und der weiteren Vorſchrift, — daß den Ständen bey einer jeden Verſammlung eine genaue Nachweiſung über die Verwendung der Staatseinnahmen werden müſſe, — wird und muß jeder Unbefangene die gerechten und billigen Wünſche des Volks in gegenwärtig unterſtellter Beziehung vollkommen befriedigt erkennen.

Denn ſichtbar iſt daſſelbe, ſowohl was das Maaß der zuläßigen Anforderungen an ſein Vermögen im Ganzen, und die Methode ihrer Realiſirung, als auch die Verwendung ſeiner geleiſteten Beyträge betrifft, aller Willkühr der Exekutivgewalt des Staats enthoben, ſichtbar iſt es ganz in ſeine Hände gelegt, dem Mißbrauche ſeiner Kraft unter dem Titel des Staatsbedarfs mit, ſeinem Zwecke genügender, Selbſtthätigkeit zu begegnen; und es iſt dann nur eigene Schuld der Staatsglieder ſelbſt, wenn der Forderung der Gerechtigkeit im Steuerweſen nicht vollkommen genügt würde. Der Vorwurf

könnte dann wenigſtens um ſo weniger die Regierung mehr treffen, je entſchiedener ſie, bis zu der — durch die Bedingungen, unter welchen nur die vormals ſelbſt regierenden Fürſten und Herren der Klaſſe unſerer Staatsgliedergeſammtheit eingereiht worden, — ihr ſelbſt von der Gerechtigkeit geſetzten Grenze, aller Steuerbefreyung ein feſtes Ziel geſteckt hat.

Und, in der That! dieſe, ſo weit es nur immer in ihrer Macht ſtund, ausgedehnte, Entfernung jeder Steuerexemtion gehört nicht unter die letzten Vortheile, welche die Verfaſſung unſeres Staats uns gewährt.

Denn nunmehr iſt die Entrichtung der Steuerſumme überhaupt anerkannt als Schuldigkeit der Geſammtheit der Staatsglieder, und — da jene Entrichtung nur aus deren Vermögen erfolgen kann, — als Bürde des ganzen Volks- oder Nationalvermögens; und das mit vollem Rechte: denn ſo gewiß jene Geſammtheit und dieſes Ganze, im Begriffe wie in der Wirklichkeit, nur aus dem Zuſammenfaſſen aller ei-

gentlichen Staatsglieder, ohne Ausſchluß irgend einer Klaſſe derſelben, und aus dem Zuſammenfaſſen aller Beſtandtheile des Privatvermögen , ohne Ausnahme irgend einer Gattung und Art deſſelben, erwächſt, eben ſo gewiß erſtreckt ſich die Verbindlichkeit, zur Entrichtung jener Steuerſumme beyzutragen, die Steuerpflicht, auf alle Klaſſen eigentlicher Staatsglieder, und auf alle Beſtandtheile des Privatvermögens ohne Ausnahme.

Jeder im Staate will ja doch mit ſeinem ganzen Beſitzthume geſchützt ſeyn, und an den Garantieanſtalten des Staats Antheil nehmen; eben dieſer Anſpruch aber iſt durch ſeine Beyträge zur ſchützenden Kraft, zur Unterhaltung der Garantieanſtalten ſchlechterdings bedingt; denn Niemand kann vernünftig fordern, daß ihn die übrigen Staatsgenoſſen durch ihre Beyträge ſchützen helfen, ohne daß auch er ſeiner Seits durch ſeine Beyträge zum Schutze der übrigen mitwirkte.

Unverkennbar ſtunden alſo die ſonſtigen Steuerexemtionen im direkten Widerſpruche mit der Natur des Staats, als einer Staats-

bürgergeſellſchaft, wälzten eine unverhältnißmäßige Laſt auf die Nichteximirten, würdigten dieſe herab zu bloßen Mitteln für die Eximirten, hemmten den Wohlſtand der erſteren eben ſo unnöthig als widerrechtlich, und vergeudeten den Schutz des Staats für Subjekte, welche ſich ein Recht darauf gar nicht erwerben wollten.

Nicht einmal einen haltbaren hiſtoriſchen Grund hat die Klaſſe für ſich, welche eine Steuerexemtion anſprechen zu können glaubt; denn da das Weſen des Steuerns in Beyträgen zur ſchützenden Kraft des Staats beſteht, ſo kann nicht verkannt werden, daß eben dieſe Klaſſe in ihrer vormaligen Leiſtung von Ritterdienſten zur Vertheidigung des Staats in der That ſehr weſentlich geſteuert habe, wenn gleich in einer andern Form. Daß aber dieſe Form des Steuerns im Laufe der Zeit unbrauchbar geworden iſt, konnte zwar auf einige Zeit den Geſichtspunkt verrücken, nimmermehr jedoch den allgemeinen Grund der Steuerpflicht heben, und ein wahres Recht

auf Steuerbefreyung geben; die Klaſſe des Nichtadels hat zu lange ſchon die rechtswidrigen Folgen jenes Irrthums getragen, als daß es nicht die höchſte Zeit geweſen wäre, den laut gewordenen Forderungen des beſſer erkannten Rechts Gehör und wirkſamen Erfolg zu geben — durch praktiſche Anerkennung des Prinzips verhältnißmäßig gleicher Steuerpflichtigkeit aller Staatsgenoſſen *).

Selbſt die jetzigen ſogenannten Standesherren haben in ihren vormaligen Regentenverhältniſſen vom Ertrage ihrer Domainen unſtreitig ſo viel zur Beſtreitung eigentlichen Staatsaufwandes verwenden müſſen, daß die zwey Drittheile der Steuern, die ſie jetzt von ihren Gütern und Renten dem Staate zu entrichten haben, kaum dem

*) Der edlere Theil der erwähnten Klaſſe huldigt auch ſelbſt länger ſchon dem Prinzipe dieſer verhältnißmäßigen Gleichheit; nur wünſcht er, und zwar ſehr billig, daß dieſe Verhältnißmäßigkeit nicht minder für ihn, als gegen ihn, geltend gemacht werde.

Betrage jener vormals für Staatszwecke von ihnen verwendeten Summe gleichkommen, und auch ſie können alſo keine gegründete Urſache haben, ſich über die Anwendung des eben angeführten Prinzips auf ſie in pekuniärer Beziehung zu beſchweren.

Wenn Andere darin, daß dieſer Klaſſe von Staatsgliedern ein Drittheil der gezahlten Geſammtſteuer zurückgegeben, oder, was daſſelbe iſt, daß ſie, im Verhältniſſe zu den übrigen, nur zu zwey Drittheilen beſteuert werden ſoll, einen Bruch in das verfaſſungsmäßige Prinzip gleicher Steuerpflichtigkeit finden wollen, ſo überſehen ſie offenbar die wahre Quelle dieſer Beſtimmung, die keineswegs aus einer willkührlichen Abſicht auf Begünſtigung, ſondern aus einer, unabhängig von der Anſicht der Regierung vorhandenen, vertragsmäßigen Norm gefloſſen iſt. Dieſe Norm liegt in den, in der rheiniſchen Bundesakte niedergelegten Bedingungen, unter welchen nur jene Fürſten und Grafen der Souverainität unſers Monarchen

untergeordnet, der Reihe der Bürger unſe-
res Staats einverleibt worden ſind.

Eine dieſer Bedingungen beſtund, laut
des Artikels 27 der erwähnten Bundesakte,
darin: daß die Domainen und Güter jener
Subjekte in Rückſicht der Auflagen ge-
halten werden ſollen wie die Domainen und
Güter der Prinzen des Hauſes, unter deſſen
Souverainität ſie fallen. Sollte aber kein
Prinz dieſes Hauſes unbewegliche Güter be-
ſitzen, ſo ſollen jene den Domainen und Gü-
tern der privilegirteſten Klaſſe gleich
gehalten werden.

Bedenken wir nun, welche Steuerprivi-
legien in unſerm Staate in dem damali-
gen Zeitpunkte der Errichtung des Rhein-
bundes noch beſtanden haben, ſo müſſen wir
uns wohl überzeugen, daß ſich in jener Ver-
fügung der Regierung eher noch ein Ueber-
gewicht der Rückſicht auf das verfaſſungsmä-
ßige Prinzip gleicher Steuerpflichtigkeit, über
die Rückſicht auf jene vertragsmäßig feſtge-
ſtellte Bedingung ausgeſprochen, wir ſonach
keine Urſache haben, jene Regierungsverfü-

gung zu tadeln. Wir dürfen nur nicht vergeſſen, daß wir nur einen modifizirten und beſchränkten Anſpruch auf die Theilnahme jener vormals ſelbſt regierenden Fürſten und Grafen an unſerer Steuerlaſt urſprünglich erworben haben, und die Sphäre dieſes unſeres Anſpruchs iſt, in der That, nichts weniger, als ungebührlich beengt.

Die Mitglieder der vormaligen Reichsritterſchaft ſind hingegen in der rheiniſchen Bundesakte nicht mit einer gleichen, oder auch nur ähnlichen Bedingung im Punkte der Beſteurung, ſie ſind vielmehr unbedingt an ihre Souveraine überwieſen worden, und da auch die deutſche Bundesakte ihnen eine Steuerbefreyung nirgends zuſicherte, ſo konnte die Regierung in Anſehung ihrer dem verfaſſungsmäßigen Prinzipe gleicher Steuerpflichtigkeit volle Anwendung geben, und, indem ſie dies gethan, folgte ſie nur dem, durch die Natur des Staatsverbandes, wie ich oben bewieſen habe, diktirten Pflichtgebote, und iſt dem, durch eben dieſe Natur begründeten, Anſpruche auf

gleiche Theilnahme Aller im Tragen der Staatslaſten, ſo weit es ohne Ungerechtigkeit möglich war, vollkommen genügt.

Jetzt erſt, nach erfolgter Herſtellung dieſer gleichen Theilnahme, kann man ſagen, daß die ſchützende Kraft des Staats nicht mehr vergeudet werde für Subjekte, welche zu deren Begründung nicht mitwirken, daß keine Klaſſe von Staatsgliedern mehr zum bloßen Mittel diene für die Zwecke der übrigen, und dieſen ihren Wohlſtand unnöthig zum Opfer bringe, ſondern daß alle Glieder der Bürgergeſellſchaft, nach Verhältniß ihres Antheils am Effekte der Geſellſchaft, auch mittragen an den Laſten derſelben, wie es Gerechtigkeit und Natur der Sache gebieten. Und welcher edle Mann mögte wohl dieſe Gebote, die Bedingungen ſeines vorwurfsfreyen, würdevollen Seyns in der Bürgergeſellſchaft in dem Grade verkennen, daß er durch dieſe Wiederkehr natürlicher Ordnung ſich bedrückt, oder gar gekränkt fühlen könnte?!

Jedoch, nicht etwa, damit die Staatseinnahme um den nunmehrigen Steuerbetrag

der ſonſt Exemten geſteigert, ſondern nur darum, damit die Steuerlaſt derer, welche ſie ſonſt allein getragen, um jenen Betrag wirklich erleichtert würde, konnte die Rückkehr zu dem Prinzipe gleicher Steuerpflichtigkeit Aller erſehnt und nothwendig ſeyn, und wir hegen die gerechte Zuverſicht, daß Regierung und Stände dieſem weſentlichen Zwecke jenes Prinzips Realität zu geben ſich beeilen werden.

Möglich vielleicht, daß während des Kriegs der Staatsbedarf eine Höhe erſtiegen hatte, auf welcher, ohne jenen Steuerzuwachs der ſonſt Exemten, die Steuerforderung überhaupt noch weiter hätte geſteigert werden müſſen; aber augenfällig iſt es, daß das Volk, ohne allem Daſeyns- und Lebensgenuſſe zu entſagen, und in vielen ſeiner Glieder der Laſt zu unterliegen, dieſe in ihrem gegenwärtigen Umfange länger nicht zu tragen vermöge, und daß alſo weſentliche Beſchränkungen in manchen Klaſſen des Staatsaufwandes, Beſeitigung mancher Arten indirekter Steuern, als ſtets verwundender Hem-

mungen des Nationalwohlſtandes, und eine, dem Maaße wirklicher individueller Beytrags- fähigkeit mehr anpaſſende, Vertheilungsart der direkten Steuern unerlaßlich geheiſcht, ohne gefährlicher Gährung ſich auszuſetzen, länger nicht zu unterlaſſen ſeyen. —

Durch Staatsſchulden — im Grunde nur Antizipationen auf der Stelle nicht er- hebbar geweſener Steuern — iſt auf die ge- genwärtige und die kommenden Generationen eine Laſt gewälzt, auf jeden Fall bedeutend genug, um ſie ſowohl einer in zweckmäßig ſicheren Fortſchritten ſie mindernden, als auch einer, jeder weiteren Anſchwellung kräftig vorbeugenden, Rückſicht würdigen zu müſſen.

Durch Erſparniſſe Staatsſchulden zu tilgen, iſt um ſo weniger möglich, je geord- neter die Wirthſchaft des Staats iſt; denn eine ſolche wird in der Regel ſchon weder mehr aufwenden, als durchaus nothwendig iſt, noch dem Volke mehr abfordern, als ne- ben den übrigen Staatseinnahmen zur De- ckung der laufenden Bedürfniſſe erheiſcht wird. Immerhin wird es alſo das Natio-

nalvermögen ſeyn, welches durch allmähligen Abtrag das durch Anleihen Antizipirte wieder den Darleihern nebſt den Zinſen erſetzen muß, unverkennbar daher auch die Gerechtig- und Billigkeit, daß das Volk um die Art dieſes Erſatzes befragt, ihm Einſicht und Mitwirkung dabey verſtattet werde.

Von der Nothwendigkeit, ihr Anleihe- oder Kreditſyſtem durch einen beſtimmten Tilgungsfond zu ſtützen, hat ſich nach und nach jede Regierung überzeugt; aber, nebſtdem daß die Art ſelbſt des Tilgungsfonds und Planes weder dem Volke, noch denjenigen gleichgültig ſeyn kann, die mittelſt deſſelben ihre Befriedigung erwarten, wird es immerhin dem Tilgungsfonde an der, in ihm beabſichtigten, ſtützenden Kraft mangeln, ſo lange er ſelbſt der willkührlichen Dispoſition feſſelloſer Gewalt über denſelben zu anderweitigen Zwecken anheim gegeben iſt, wird er ſeinem Zwecke, Kredit für das Vergangene und die Zukunft zu bewirken, um ſo weniger genügen, je mehr für die Möglichkeit ei-

ner ſolchen Diſpoſition die Erfahrung ſelbſt Belege darbietet.

Der Kredit ſteht allenthalben nothwendig mit der gewährten Sicherheit, die Zinſen des Dargeliehenen, und ſeiner Zeit letzteres ſelbſt pünktlich und unverkürzt zu erhalten und wieder zu erhalten, auf gleicher Stufe. Seitdem nun auch das ernſtlichſte Verſprechen und Verfügen der Regierungen den feſten Glauben an jene Sicherheit kaum mehr zu erwecken vermag, dürfte kaum ein wirkſameres Mittel, jenen Mangel zu erſetzen, gefunden werden können, als dieſes, daß man diejenige Parthey ſelbſt unmittelbar mit ins Spiel zieht, welche ein nothwendiges Intereſſe dabey hat, die durch jene Antizipationen eingegangenen Verbindlichkeiten des Staats pünktlich erfüllt zu ſehen.

Eine ſolche Parthey iſt eben das Volk ſelbſt, höchſt betheiligt bey der Art der zu gebrauchenden Tilgungsmittel nicht nur, ſondern auch bey der Pünktlichkeit der Tilgung ſelbſt in zweyfacher Hinſicht; theils nemlich in denjenigen ſeiner Glieder, welche, als

Selbſtgläubiger des Staats, ihre pünktliche Befriedigung fordern, theils in ſeiner Geſammtheit, welcher alles daran gelegen ſeyn muß, ſich nach Kräften einer Laſt zu entledigen, welche, der unumgänglichen Verzinſung wegen, bey ihrer Fortdauer nur doppelt drückt.

Die Adoption dieſes wirkſamen Mittels von Seite unſerer Regierung iſt beurkundet durch die §§. 11, 13, 14 und 16 des VII. Titels unſerer neuen Verfaſſungsurkunde, in den Worten:

§. 11. „Die geſammte Staatsſchuld wird unter die Gewährleiſtung der Stände geſtellt.“

§. 13. „Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zuſtimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung beſtimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.“

§. 14. „Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommiſſair zu ernennen, welche gemeinſchaftlich bey der Schul-

dentilgungs-Kommiſſion von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß nehmen, und auf die Einhaltung der feſtgeſetzten Normen zu wachen haben.“

§. 16. „Den Ständen wird bey jeder Verſammlung die genaue Nachweiſung des Standes der Staatsſchuldentilgungs-Kaſſe vorgelegt werden.“

In Gefolge dieſer Beſtimmungen umfaßt der Wirkungskreis der Stände folgende Momente: nemlich

Erſtens: Annahme des vorzulegenden Tilgungsplans, und dieſe Annahme iſt ihrer Natur nach bedingt, durch eine vorgängige doppelte Prüfung, nemlich durch Prüfung der zu gebrauchenden Tilgungsmittel, und in dieſer Hinſicht muß, ſoll anders jene verwilligte Annahme nicht ein leeres Recht bezeichnen, den Ständen die Befugniß zuſtehen, den von der Regierung gewählten Tilgungsmitteln allenfalls andere, rückſichtlich ihrer Wirkung auf den Nationalwohlſtand ſowohl, als auf die Abſicht der Tilgung ſelbſt, zweckmäßigere Mittel zu ſurrogiren, auch die

Verwendung ſolcher Gelder, die ihrer Natur nach nur zum Erſatze der durch den Krieg abgenöthigten Antizipationen beſtimmt und bewilligt ſeyn konnten — wie z. B. der bezogenen oder zu beziehenden Subſidiengelder, franzöſiſchen Kriegskontributionen u. ſ. w. — zur Schuldentilgung zu realiſiren; ſodann durch Prüfung der gewählten Tilgungsmethode ſelbſt, die zur Regulirung der Zinſenzahlung und Abſchneidung des etwaigen wucheriſchen Zinſen-Uebermaaßes, ſo wie zur Anordnung der im Abtragen der Kapitale ſelbſt einzuhaltenden Stufenreihe, mit Rückſicht auf die Freywilligkeit oder den Zwang bey den gemachten Vorſchüſſen, führen muß.

Unter was immer für einer Form zu leiſtende Beyträge zur Tilgung bereits vorhandener Staatsſchulden ſind im Grunde nichts anderes, als Steuern, die, da ſie früher, ohne die Nationalkraft zu überſpannen, nicht gefordert werden konnten, jetzt nachträglich und allmählig gefordert werden, um den Kapitalieneigenthümern, die früher,

im Namen aller Staatsglieder, außerordentliche Staatsbedürfniſſe decken halfen, wie billig, die geleiſteten Vorſchüſſe zurück zu erſtatten.

Das Recht der Stände, dieſe Art von Beyträgen zu bewilligen, iſt alſo ſchon in dem allgemeinen Steuerbewilligungsrechte derſelben begriffen, und es kann ſonach an der Befugniß der Stände, auf die Wahl der Schuldentilgungsmittel wirkſam einzufließen, kaum gezweifelt werden, wenn auch dieſe Befugniß nicht ſchon von der eingeräumten Annahme des Schuldentilgungsplans umfaßt wäre. Wird nur der Zweck der Schuldentilgung den Abſichten der Regierung gemäß gefördert; in welcher Art, oder durch welche Mittel dieſes geſchehe, dabey iſt unverkennbar das Volk ſelbſt ungleich mehr intereſſirt, als die Regierung, und es ließe ſich daher auch gar nicht abſehen, aus welchen Gründen letztere jenem Einfluſſe der Stände ſich in den Weg ſtellen könnte.

Daß den Staatsgläubigern, den Rettern in der Noth, bis zu ihrer Befriedigung Zin=

ſen von ihren Darleihen gewiſſenhaft wer= den müſſen, erkennt wohl Jeder als gerecht und billig; aber ſo lange die Geſetze gegen den Zinswucher beſtehen, iſt nicht abzuſehen, warum ſolche gerade nur hier keine Anwen= dung finden ſollten, in einem Falle, eben denjenigen Fällen zunächſt ähnlich, welche die Geſetzgebung gegen den Zinswucher moti= virten.

Zweytens: Ununterbrochene Einſicht in den Gang des Tilgungsgeſchäfts, und Be= wirkung, daß die demſelben vorgezeichnete Bahn pünktlich eingehalten werde.

Drittens: Verhinderung, daß je ein zur Schuldentilgung beſtimmtes Zahlungs= mittel zu irgend einem andern Zwecke ver= wendet, alſo ſelbſt nicht einmal zur Deckung eines neuen außerordentlichen Bedürfniſſes verbraucht werde; und endlich

Viertens: Rechenſchaftsabnahme über das von der Schuldentilgungs = Kommiſſion geführte Geſchäft in beſtimmten, mit den je= desmaligen Verſammlungen der Stände zu= ſammenfallenden, Perioden; denn die ange=

ordnete genaue Nachweiſung über den Stand der Tilgungskaſſe iſt eben nur durch Darlegung ihrer Rechnungen möglich.

Solche Stützen der getroffenen Tilgungsanordnungen — ein, in Anſehung der Ergiebigkeit, Nachhaltigkeit und der Verwendung vom Volke garantirter Tilgungsfond *) — tragen in ſich ſelbſt die ausreichende Gewähre ſicheren Fortſchreitens zum vorgeſteckten Ziele, gleich vortheilhaft den Inhabern der Staatsſchuldſcheine, dem Volke wie der Regierung ſelbſt.

Den erſteren gewähren ſie, mit der unausbleiblichen Steigerung des Werths ihrer Papiere bis zum urſprünglichen Nennwerthe, eine beſtimmte Zuverſicht, die Verpflichtungen erfüllt zu ſehen, welche die Regierung,

---

*) Deſſen einfachſte und natürlichſte Art, ſobald ein gerechter Maßſtab der Steuervertheilung durchgeführt wäre, immerhin nur in der Umlage einer angemeſſenen Extraſteuer zu finden ſeyn dürfte, da ſich's bey der Schuldentilgung doch nur vom Erſatze antizipirter Beyträge handelt.

Namens des Volks, gegen ſie übernommen hat. Dem Volke zeigen ſie doch mindeſtens eine geregelte und verläſſige Ausſicht auf allmähliche Verminderung ſeiner Laſten, alſo ſeiner Entbehrungen, und dies ſichert daſſelbe gegen Erlahmung ſeiner Produktionskraft, gewährt ihm Ruhe; und der Regierung wird ihr Kredit, das unverkennbar im Sinken geweſene Vertrauen auf nicht mehr zu erſchütternde Pünktlichkeit in Erfüllung ihrer Schuldnerobliegenheiten, gerettet und befeſtigt.

So ſchön und weſentlich lohnt ſich Annäherung zwiſchen Fürſten und Volk, und gemeinſames Erſtreben des vorgeſteckten Ziels, das eben, weil es gemeinſames Ziel iſt, ſeiner Natur nach auch nur dem gemeinſamen Erſtreben erreichbar iſt. Gerade indeſſen jene Befeſtigung des Kredits könnte, wäre ihr nicht kräftig vorgebeugt, zu einer andern ſehr nachtheiligen Folge führen; nemlich zur übermäßigen Benutzung, zum Mißbrauche des Kreditſyſtems in der Zukunft, diktirt, wie Graf von Soden im dritten Bande

ſeiner Nationalökonomie §. 485 f. bemerkt, von dem der menſchlichen Seele ſo natürlichen Haften an der Gegenwart, von dem Hange zum augenblicklichen Genuſſe, kraft deſſen der Menſch alle, dieſe Summe des Genuſſes vermindernden, Anordnungen ſo weit, als möglich, zurückzuſchieben ſtrebt, um nur für den Augenblick zu ſorgen, dagegen die Sorge für die Zukunft der Folgezeit übergiebt, unter der er ſich denn gewöhnlich die nächſte und folgende Generationen denkt. Dieſem nemlichen Urtriebe der menſchlichen Seele gemäß vergoldet er ſich denn auch dieſe Zukunft; in ihr ſieht er immer Licht; immer erſcheint ſie ihm als ein Schleyer, der eine lachende Landſchaft verbirgt, daher gleitet er über die Sorge der Wiederbezahlung zu entnehmender Kapitalien und die Ergänzung der Lücken hinweg, welche die Antizipation in den Einnahmen macht."

„So gräbt denn ſorglos, in endloſer Reihe, eine Generation das Grab der andern, überträgt den Keim der Siechheit von Geſchlecht zu Geſchlecht, bis von Zeit zu

Zeit eine gewaltſame Kriſis eintritt, und durch den in dieſem Syſteme liegenden unvermeidlichen Nationalbankerott den Wohlſtand der kapitaliſtiſchen Klaſſe auf den Altâr des allgemeinen Wohls zum nothwendigen Opfer bringt.“

„Indem der vorhandene Staatskredit die Anſicht der Regierung über die ihr zu Gebote ſtehenden Kräfte überſpannt, begünſtigt er den von der Macht unzertrennlichen Geiſt der Unruhe, der Gebietsausdehnung, der Ehrſucht u. ſ. w., und koſt die Willkühr, den gefährlichſten Feind des Nationalglücks. Die, in der Benutzung des Staatskredits liegende, Antizipation der Staatsauflagen drückt das Volk nicht augenblicklich, ſie vermindert nicht ſogleich ſichtbar die Genußmittel des einzelnen Bürgers, noch entzieht ſie ihm ſofort einen Theil des Eigenthums. Sie veranlaßt keine augenblickliche ſchmerzliche Berührung der zarteſten aller Empfindungen, der Selbſtſucht, des Privatintereſſe, ſchmeichelt dagegen dem Eigennutze aller derjenigen, die dadurch Gelegenheit erhalten,

ihre Kapitalien dem Staate zu hohen Zinſen, oder doch mit einem hohen Grade von Sicherheit anzuvertrauen. Sie beſticht ſogar den unbefangenen Patrioten; denn ſie wiegt ihn über die Gefahren dieſes Syſtems ein, durch die Täuſchung einer Erhöhung der inneren Zirkulation der Ausgleichungsmittel, die er in der Erſchaffung der Staatspapiere zu gewahren glaubt. Es giebt alſo keine leichtere und lockendere Form für die Regierung, ſich die zu Befriedigung ihrer Wünſche, zu Erfüllung ihrer Abſichten nöthigen Hülfsquellen zu verſchaffen, als die Benützung des Staatskredits *).

„Die Leichtigkeit der Operation gewöhnt die Macht, alles Nationaleigenthum als Regierungseigenthum zu betrachten. Wie

*) Was würde es vollends werden, wenn ein ganzes Drittheil des Nationalvermögens mobiliſirt, und in einer, dem Werthe dieſes Drittheils entſprechenden, Summe von Looszetteln der Regierung zur Dispoſition geſtellt wäre? Wie bald würde dieſe Summe verbraucht ſeyn, und an die übrigen Drittheile die Reihe kommen?!

ſollte ſie ſich die Erfüllung ihrer Wünſche, die Befriedigung ihrer Leidenſchaften verſagen, da es ihr nur ein Wort, nur einen Federzug koſtet, um durch Benützung ihres Kredits das Privatvermögen vorhinein zu ihren Zwecken ſich anzueignen? Da ſie überdies jetzt keine Klage, keine Beſchwerden, keine Reklamation zu fürchten hat; die Gegenwart ihr reiches Füllhorn vor ihr ausgießt, und die Zukunft ihr grämliches Geſicht nur in der fernen Nachzeit zeigt."

„Das Staatskreditſyſtem iſt Vorhineinverzehrung der Produkte, alſo des Stoffs- und der Produktivkraft. Es iſt ſchwer zu beſtimmen, wie weit dieſer Vorgenuß gehen darf, wie weit die Produktivkraft in der Folgezeit geſpannt werden kann, um die vorhinein verzehrten Produkte liefern zu können. Die Macht überläßt ſich hierin ſo leicht gefährlichen Täuſchungen, und dieſe Täuſchungen dehnen die Benutzung des Staatskreditſyſtems ins Unendliche aus. Wo keine Grenze beſtimmbar iſt, glaubt man ſo leicht an ihre Nichtexiſtenz. So werden Staats-

ſchulden auf Staatsſchulden, Staatsverpflichtungen auf Staatsverpflichtungen gehäuft, bis der Staat an den Rand des Abgrunds geführt iſt, bis die Unmöglichkeit, dieſe Verpflichtungen zu erfüllen, ſich entſcheidend ausſpricht, alſo das Vertrauen vernichtet iſt, und das Staatskreditſyſtem ſeinen urſprünglichen Charakter einer Auflage entſchleyert. Dann aber erſcheint es als eine ungerechte, den Nationalökonomiegeſetzen widerſtrebende Auflage. Ihr fehlt das Grundprinzip der Auflagen: Gleichheit. Denn die Staatsgläubiger, die ihre Kapitalien der Regierung vertrauten, ſind die einzigen, auf die ſie, und zwar in einem ungeheuren Mißverhältniſſe gewälzt wird."

Die Nothwendigkeit, der Willkühr der Staatsmacht in Benützung des Staatskredits für die Zukunft eine Grenze zu ſetzen, geht hieraus klar hervor.

Dieſe Benützung ganz unmöglich zu machen, wäre nicht rathſam geweſen; denn es können wohl außerordentliche nicht verhütbare Fälle eintreten, in welchen ein Maaß

von Staatsaufwand unvermeidlich wird, der durch Auflagen oder Steuern ſofort nicht gedeckt zu werden vermögte, ohne die Nationalkraft zu überſpannen, ohne die Staatsglieder in einer Art zu beläſtigen, welche dieſen nicht etwa blos temporäre erhöhte Anſtrengungen oder Entbehrungen anmuthete, ſondern ihnen im Durchſchnitte allen Lebensgenuß, ſomit den Daſeyns- und Produktionszweck entzöge.

In ſolchen Fällen gebieten die Geſetze der Nationalökonomie unerlaßlich, beachtend den Markſtein ohne Ueberſpannung des Volks erhebbarer Auflagen, den Mehrbedarf durch Anleihen von den Kapitalien-Inhabern, alſo durch Benützung des Staatskredits, zu decken; und iſt dieſe Benützung von unſerer Verfaſſung auf eben dieſe Fälle beſchränkt, dann hat ſie unverkennbar die rechte Grenze getroffen. Das Schuldenmachen iſt in Fällen jener Art unter zweyen Uebeln, deren eines gewählt werden muß, das kleinere, und dem, bey weitem verderblicheren,

rückſichtsloſen Fortſchreiten im Multipliziren der Steuerſimplen unſtreitig vorzuziehen.

Jene nothwendige Schranke für die Willkühr der Staatsmacht in Benützung des Staatskredits iſt ins Daſeyn gerufen durch den §. 11 des VII. Titels unſerer Verfaſſungsurkunde, wo es heißt:

„Zu jeder neuen Staatsſchuld, wodurch die zur Zeit beſtehende Schuldenmaſſe „im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinſung vergrößert wird, iſt die Zuſtimmung „der Stände des Reichs erforderlich.“

Hiernach iſt die Gültigkeit des Kontrahirens jeder neuen Schuld gebunden an die Zuſtimmung der Stände; dieſe Zuſtimmung iſt der anerkannte Damm für die oberherrliche Willkühr in Benützung des Staatskredits, und wenn gleich die Art der Faſſung oder des Ausdrucks jener Beſtimmung dem Zweifel Raum geben könnte, als ob jene Bedingung durch Einwilligung der Stände blos auf die Schuldkontrahirung beſchränkt ſey, wodurch die jetzt beſtehende Schuldenmaſſe erhöht würde, ſo iſt doch dieſer Zwei-

fel um ſo ſichtbarer beſeitigt durch den Geiſt jener Beſtimmung; denn, indem ſie ein regelmäßiges ſtetes Fortſchreiten in der Verminderung der jetzigen Schuldenmaſſe vorausſetzt, kann ſie unmöglich beabſichtigt haben die Eröffnung eines Spielraums für die Willkühr, durch Kontrahirung neuer, wenn auch die jetzige Schuldenmaſſe nicht überſteigender, Schulden, jene Vorausſetzung, und mit ihr den Effekt des Tilgungsgeſchäfts immer wieder zu vereiteln. Jener Ausdruck „zur Zeit beſtehende" kann alſo vernünftig nur von der, in jedem künftigen Momente der fortſchreitenden Verminderung beſtehenden, Schuldenmaſſe, daher auch jene Beſtimmung nur von dem Bedingtſeyn jeder neuen Schuldkontrahirung ohne Ausnahme durch Zuſtimmung der Stände verſtanden werden.

Auch für dieſe Zuſtimmung zur Benützung des Staatskredits iſt den Ständen die oben bemerkte Grenze vorgezeichnet, in den Worten des unmittelbar folgenden §. 12 der Verfaſſungsurkunde, wo es heißt:

„Eine ſolche Vermehrung der Staats-„ſchulden hat nur für jene dringenden und „außerordentlichen Staatsbedürfniſſe ſtatt, „welche weder durch die ordentlichen noch „durch außerordentliche Beyträge der Unter-„thanen, ohne deren zu große Belaſtung, be-„ſtritten werden können, und die zum wah-„ren Nutzen des Landes gereichen.“

Dieſemnach hat das Volk ein wohler-worbenes Recht darauf, daß die Kontrahi-rung einer neuen Staatsſchuld von ſeinen Stellvertretern nur unter folgenden Voraus-ſetzungen bewilligt werde, nemlich

Erſtens, wenn ein, durch den wah-ren Nutzen des Landes motivirter, un-umgänglicher, außerordentlicher Aufwand ge-macht werden ſoll: Abſichten der Ehr- und Glanzſucht, des Strebens nach Gebietsver-größerungen, Abſichten auf bloße Verſchöne-rungen und Luxusanſtalten aller Art, dürfen daher zu keiner Zeit als gültige Motive der Benützung des Staatskredits betrachtet wer-den; nur durch Realiſirung unerlaßlicher Be-dingungen der Erreichbarkeit des wahren,

in der Verfaſſung anerkannten, Staats-zwecks wird derjenige wahre Nutzen des Landes gefördert, von welchem hier die Rede ſeyn kann; nur jene Bedingungen können demnach, wo von Schuldkontrahirung die Sprache iſt, gerechte Rückſicht verdienen.

Zweytens, ein außerordentlicher Aufwand der eben bezeichneten Art muß dringend geheiſcht ſeyn, wenn von einer Schuldkontrahirung zum Behufe ſeines Beſtreitens gültig die Frage entſtehen ſoll.

Wo daher der zu beſtreitende, außerordentliche Aufwand, wenn gleich durch die Abſicht auf vollſtändige Erreichung des Staatszwecks motivirt, dennoch aber von der Art iſt, daß dabey die Regierung an keine beſtimmte Zeit gebunden erſcheint, und die Größe deſſelben nach vernünftig zu nehmenden Rückſichten füglich zu modifiziren vermag, darf um ſeinetwillen keine Schuldkontrahirung von den Ständen bewilligt werden. Hier muß ſich die Wirthſchaft des Staats, gleich jeder andern Wirthſchaft, nach der Decke ſtrecken, und für jenen Auf-

wand eine ſolche Eintheilung treffen, daß derſelbe nach und nach mittelſt angemeſſener außerordentlicher Beyträge des Volks beſtritten werden kann; angemeſſen ſind aber dieſe nur alsdann zu nennen, wenn der mittelſt ihrer Erhebung zu erſtrebende Vortheil für das Volk, den mit eben dieſer Erhebung für daſſelbe verbundenen Nachtheil überwiegt.

Nur dann, wenn ein Aufwand jener Art unbedingt nothwendig iſt, — und dies wird er uur dann ſeyn, wenn derſelbe von den Umſtänden ſo dringend und unabweislich geboten wird, daß weder die Ausdehnung der Zeit, in welcher er gemacht werden muß, noch die Größe oder Beſchränkung deſſelben, von dem freyen Willen der Regierung abhängt; — und wenn überdies — und dies iſt die

dritte Vorausſetzung — derſelbe Aufwand jetzt durch außerordentliche Beyträge oder Steuern ſofort nicht ganz gedeckt zu werden vermag, ohne das Volk unmäßig zu überlaſten, — kann er als gülti,

ges Motiv der Bewilligung einer neuen Schuldkontrahirung angeſehen werden.

Inwieferne jedoch, wenn auch nicht das Ganze, immerhin doch wenigſtens einiger Theil eines ſolchen dringenden außerordentlichen Aufwandes durch Extraſteuern wird gedeckt, ſomit der Zinſenbetrag für dieſe Steuerſumme wird erſpart wereen können, dürfte nicht zu überſehen ſeyn, daß auf jeden Fall nur für den, durch Extraſteuern ohne Ueberlaſtung des Volks nicht zu deckenden, Theil jenes außerordentlichen Aufwandes der Benützung des Staatskredits von den Ständen ſtatt zu geben ſey.

Zur Deckung einigen Theils ſolchen Aufwandes mittelſt außerordentlicher Beyträge werden die Kräfte des Volks um ſo zuverläſſiger hinreichen, je gewiſſenhafter die Regel aller Wirthſchaft befolgt wird, daß man, ſobald außerordenttiche abſolute Bedürfniſſe eintreten und Befriedigung erheiſchen, ſofort den blos relativen Bedürfniſſen entſage.

In Gemäßheit dieſer Regel wird es

Pflicht der Stände, zu bewirken, daß, ſobald der Staat in den Fall kömmt, irgend einen bedeutenden, außerordentlichen und unbedingt nothwendigen Aufwand beſtreiten zu müſſen, unverzüglich jeder blos bedingt nothwendige, außerordentliche Aufwand, und die Erhebung von Beyträgen hiefür eingeſtellt werde, damit die disponiblen Kräfte des Volks für den erſteren in Anſpruch genommen werden können, ſo weit ſie dafür hinreichen, ſomit verhältnißmäßig der Kreditbedarf gemindert bleibe.

Unverkennbar liegt in der bisherigen Vernachläſſigung dieſer Regel, darin, daß zur Zeit des Kriegs ſelbſt, oder doch der Fortdauer ſeiner außerordentlichen Laſten, Brückenbauten und ſo manche andere, gerade zu jener Zeit eben keineswegs abſolut nothwendige, höchſt koſtſpielige Unternehmungen, die höchſtens zur Zeit tiefen Friedens und hohen Nationalwohlſtandes gerathen ſeyn können, begonnen und fortgeſetzt wurden, der Grund, warum, während die Summe der Staatsſchulden bis zu einem

Maaße anwuchs, welches uns mitten im Frieden noch lange die Laſten des Kriegs bitter fühlbar machen wird, dennoch zugleich die Staatsauflagen bis zu der, länger nicht erträglichen, Höhe geſteigert wurden. Hätte man damals jene üppigen Unternehmungen unterlaſſen, wie viel weniger Schulden hätte man, bey gleicher Höhe der Abgaben, zu entnehmen nöthig gehabt? und welche Zinſenſummeu wären erſpart worden? Und, in der That, da uns eben jener Schulden wegen der Krieg in ſeinen pekuniären Laſten immer noch gegenwärtig iſt, ſo wird es ein Hauptaugenmerk der Stände ausmachen müſſen, für die Dauer dieſer fatalen Gegenwart der Kriegslaſten, jeden vermeidlichen Aufwand jener Art mit aller Kraft abzuwehren, wenigſtens auf beſſere Zeiten zurückzuſchieben, wozu die Prüfung des Staatsbedarfs den offenen Raum gewährt.

Ueberhaupt ſollte nie überſehen werden, daß es im Leben des Staats eben ſo, wie im Leben des einzelnen Menſchen, abſolute und blos relative Bedürfniſſe

gebe, welche genau von einander unterſchieden werden müſſen, indem es anerkanntes Geſetz aller Wirthſchaft iſt, einen nicht unvermeidlichen Aufwand nur in dem Maaße ſich zu erlauben, welches die Quelle, woraus er zu beſtreiten iſt, ohne Gefährdung künftigen Auskommens geſtattet.

Dieſem Geſetze zufolge kann daher für die Frage: welche der nicht abſoluten Bedingungen des Staatszwecks, und mit welchem Aufwande ſie zu realiſiren ſeyen? nur Auskunft geſucht werden in dem Maaße, in welchem die Nationalkraft ohne Ueberſpannung für die Zwecke des Staats in Anſpruch genommen werden darf, und nur dazu, daß hienach die Mittel für den Endzweck des Staats erweitert und vervollſtändigt werden, läßt ſich eine Zuſtimmung des vernünftigen Willens der Staatsglieder gedenken.

Auf allen Fall darf alſo eine Erweiterung jener Art, welche einen relativen Bedarf herbeyführt, ſo lange nicht eintreten, als der abſolute Staatsbedarf nicht vollkommen gedeckt iſt; und ſelbſt unter dieſer

Vorausſetzung iſt es den Ständen durch die ihnen obliegende Sorge für die **Fortdauer** des Staatsauskommens gebotene Pflicht, jede Forderung für Realiſirung **nicht abſoluter** Bedingungen des Staatszwecks, **welche ſie zu einer Verletzung jenes Geſetzes der Wirthſchaft nöthigen würde**, mit allem Nachdrucke zurückzuweiſen. —

Unſere Verfaſſungsurkunde räumt übrigens im §. 15 des VII. Titels den, im vorhergehenden §. zur Kontrolle des Schuldentilgungsgeſchäfts aufgerufenen, beſtändigen zweyen Kommiſſairen die Befugniß ein, in außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniſſe unmöglich gemacht würde, zu ſolchen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zuſtimmung zu ertheilen. Doch ſoll, ſobald dann die Einberufung der Stände ſelbſt möglich wird, dieſen die ganze Verhandlung über ſolche Kapitalsaufnahme vorgelegt werden, um in das Staatsſchuldenverzeichniß eingetragen zu werden.

Eben dieſe, jenen zwey ſtändiſchen Kommiſſairen eingeräumte, Befugniß, die Benützung des Staatskredits Namens der Stände zu auktoriſiren, erregte bey Manchen die Beſorgniß einer Leichtigkeit des Mißbrauchs und der Vereitlung des, dem Schuldenmachen voraus entgegengeſtellten, Dammes.

Ich kann dieſe Beſorgniß nicht theilen, wenn ich die Vorausſetzungen, an welche jene Befugniß geknüpft iſt, näher ins Aug faſſe. Jene Befugniß hat nemlich nur alsdann ſtatt, wenn drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und überdies die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniſſe, unmöglich gemacht iſt. Dieſe letztere Bedingung ſichert unverkennbar hinreichend gegen den Mißbrauch; denn ſo lange nicht der größere Theil des Staatsgebiets von feindlicher Uebermacht wirklich okkupirt wäre, wäre die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniſſe ſichtbar nicht unmöglich gemacht, und vor dem Eintritte dieſer Unmöglichkeit exi-

ſtirt keine Befugniß für jene Kommiſſarien, eine Schuldenkontrahirung zu bewilligen.

Auch bey der drohendſten Gefahr an den Grenzen des Staats bleibt die ſchleunige Zuſammenberufung der Stände an den entgegengeſetzten Grenzen möglich, und dieſe Möglichkeit bindet den Kommiſſarien die Hände. Würden ſie früher eine Zuſtimmung ertheilen, wozu ihnen da die Befugniß noch nicht erwachſen iſt, ſo wäre die, auch mit ihrer Zuſtimmung unternommene, Aufnahme von Kapitalien für die Stände ſelbſt ungültig und unverbindlich. Und abgeſehen davon, ob wohl irgend einer jener Kommiſſarien dieſer Gefahr ſich zu unterziehen wagen dürfte, ſo mögte doch auf jeden Fall kein Grund beſtehen, zu befürchten, daß die Geldreichen des Leichtſinnes fähig ſeyen, bey noch obſchwebender Ungewißheit über die verbindende Kraft der Zuſtimmung jener Kommiſſarien, ihre Kapitalien der Regierung anzuvertrauen.

Nimmt man nun noch hinzu, daß mit der Möglichkeit, die Stände zuſammenzurufen, immerhin auch die Möglichkeit von

Anlehns=Negoziationen ziemlich gleichzeitig ſchwinden müſſe, ſo dürfte kaum verkannt werden können, daß die Regierung ſich ſelbſt, durch die Art der Grenze, auf welche ſie jene Befugniß der erwähnten Kommiſſarien beengt hat, veranlaßt ſehen müſſe, lieber ſogleich bey drohender Gefahr von Außen die Stände ſelbſt zuſammenzurufen, um ſich deſſen, was ihr zur Abwendung der Gefahr unumgänglich nöthig ſcheint, durch Zuſtimmung der Stände in verläſſiger Art zu ſichern, als ſich der Gefahr eines immerhin möglichen Widerſpruchs jener Commiſſarien, und der dann ermangelnden, oder gar unmöglichen Hülfe in der Noth, preißzugeben.

Und eben das iſt es, was das Volk wünſchen muß; die Regierung nemlich einer ſolchen Nothhülfe verſichert zu ſehen, jedoch in einer ſolchen Art, die ſeines vollen Vertrauens würdig iſt, daß auch hiebey ſein Intereſſe mit dem Intereſſe der Regierung im gehörigen Gleichgewichte umſichtsvoll gewahrt bleibe; und dieſes Vertrauen ſetzt es nur auf die Geſammtheit ſeiner Stellvertreter, auf

die Stände ſelbſt. Wird deren Zuſtimmung ſelbſt zu einer ſolchen Schuldkontrahirung eingeholt, dann iſt auch das verfaſſungsmäßige Prinzip gerettet, daß zu jeder außerordentlichen Auflage die Zuſtimmung der Stände erforderlich ſey; denn jede neue Schuld muß, ihrer Natur nach, entweder zu einer außerordentlichen Auflage der einen oder der andern Art, oder wenigſtens zur Fortſetzung einer ſolchen über die bereits bewilligte Dauer hinaus führen, und eine ſolche Fortſetzung muß nothwendig, wegen völliger Gleichheit des Grundes, ebenmäßig durch Zuſtimmung der Stände bedingt ſeyn. —

Allenthalben iſt es das Intereſſe des Volks, welches daſſelbe bey allen, dieſes Intereſſe näher berührenden, Akten der Regierung durch ſeine Stellvertreter wahren zu können wünſchen muß. Dieſes ſein Intereſſe iſt unmittelbar und vorzüglich im Spiele bey dem Schulden- und Steuerweſen des Staats, und die bisherige Ausführung mögte den zureichenden Beweis enthalten,

daß durch die Verfaſſungsurkunde den Re-präſentanten des Volks, den Ständen, ein Wirkungskreis eröffnet ſey, mittelſt deſſen ſie, wenn ſie nur wollen, und ihn vollſtändig zu ergreifen und auszu-füllen verſtehen, allerdings eben jenes hohe Intereſſe vollkommen befriedigend zu wahren vermögen.

An ihnen iſt es, durch ernſte Benützung der ihrer Natur nach dazu beſtimmten Fonds, ſo wie durch die Wahl den Tilgungszweck, und die Begingungen des Nationalwohlſtan-des in gleichem Grade berückſichtigender, Schuldentilgungsmittel dem Staatskredite diejenige Stütze zu geben, welche, indem ſie die gerechten Forderungen der Staatsgläubi-ger befriedigt, zugleich das Volk in ſicheren Fortſchritten der Schuldenlaſt entbürdet, übri-gens gegen jeden etwa bezielten Mißbrauch des befeſtigten Staatskredits einen erklecklich-lebendigen Damm zu bilden.

An ihnen iſt es, — nachdem die Regie-rung die Unveräußerlichkeit des Staats- und Stiftungsguts, einer Hauptquelle von De-

ckungsmitteln des ordentlichen Staatsbedarfs, weſentlich ſicher geſtellt, und jede Steuerexemtion, ſo weit ſie vermogte, entfernt hat, — vor Allem die Wirkung und Abſicht dieſer Entfernung, die Erleichterung des Volks um den Betrag des aus dieſer Entfernung hervorgehenden Steuerzuwachſes, zu realiſiren, und die, durch die Geſetze der Nationalökonomie ſo dringend geheiſchte, Abänderung ſo mancher Arten der beſtehenden indirekten Steuern, z. B. der Mauthen, Aufſchläge und des verderblichen Lottoſpiels ꝛc. dringend einzuleiten.

An ihnen iſt es, im Gebrauche ihres Rechts der Prüfung des Staatsbedarfs, der Wirthſchaft des Staats eine kluge Sparſamkeit, die Bedingung alles Auskommens, ſichern zu helfen, demnach zwar dem Regenten nicht etwa den, ſeiner hohen Stellung im Staate angemeſſenen, Unterhalt zu kürzen, aber doch dieſen mit der Größe des Volks, mit dem Standpunkte ſeines Wohlſtandes, und des dadurch begründeten Maaßes, in welchem daſſelbe für Beyträge hiefür mittelbar angeſprochen werden darf, in ein richtiges Verhältniß zu ſetzen; nicht etwa den Wirkungskreis einzelner Staatsbeamten über die natürliche Sphäre menſchlicher Thatkraft,

um nur deſto wenigere beſolden zu müſſen, ausdehnen, oder denſelben angemeſſene Beſoldungen verweigern zu laſſen, aber deſto pünktlicher alle Beſoldung von Menſchen, die dem Staate keine Dienſte leiſten, alle unnöthigen Kommiſſions- Diäten- und Umzugsgelder abzuſchneiden; es nicht etwa an den, durch Zwecke des Staats wirklich geheiſchten, Anſtalten fehlen zu laſſen, aber deſto gewiſſenhafter jedes Uebermaaß hierin, und jeden unnöthigen oder unzeitigen Aufwand zu vermeiden, und ſelbſt bey bedingt nothwendig gewordenen, außerordentlichem Staatsaufwande die gehörige Zeiteintheilung für ſein Beſtreiten zu treffen; nicht etwa die nöthige Reparatur an Gebäuden, oder die nöthige Nachhülfe an Strömen und Ufern ſo lange, bis die Koſten ſich vervielfältigen, verſchieben zu laſſen, aber doch den Bequemlichkeits- oder Baukunſtgelüſten die rechten Markſteine zu ſetzen; nicht etwa den Staat wehr- und vertheidigungslos zu machen, aber doch mit allem Nachdrucke zu verhindern, daß ſein Vertheidigungsſtand durch übermäßige Laſten, die er dem Volke verurſacht, nicht ſelbſt als der gefährlichſte Feind für den Nationalwohlſtand erſcheine, der alle andern Maaßregeln zu

deſſen Förderung wieder vereitelt, daß das Volk durch eben die Mittel, um es gegen mögliche äußere Gefahren zu ſichern, nicht deſto gewiſſer durch jenen inneren Feind ſeines Wohlſtandes zu Grunde gerichtet werde.

An den Ständen iſt es, unabläſſig daran zu ſeyn, um die Regierung endlich zu überzeugen von der, beſonders in Beziehung auf die Eigenthümlichkeiten des baieriſchen Staats ſo unverkennbaren, Untauglichkeit des Mauthſyſtems, hervorgegangen aus dem, von der Theorie längſt als unhaltbar bewieſenen, Merkantil- und Fabrikſyſteme, von der Gemeinſchädlichkeit übertriebenen Finanzirens des Salzmonopols, der Forſtbenutzung, des Poſt- Münzweſens und mancher anderer ſogenannter Regalien, von der Ungerechtigkeit der Uebertheurung der Rechtspflege durch unerſchwingliche Gerichtstaxen und Sporteln, ſo wie von der Ungerechtigkeit der pekuniären Laſten, welche bey der Militairkonſkription unter den mannichfaltigſten Reluitionstiteln den Staatsbürger bedrücken, endlich von der Nothwendigkeit, an die Stelle aller dieſer unwürdigen Finanzoperationen diejenige einfache und gerechte Beſteurungsart zu ſe-

tzen, welche, die enormen, mit jeder indirekten Beſteurungsweiſe verbundenen Erhebungskoſten beſeitigend, jeden Schutzgenoſſen des Staats offen und direkt, und im richtigen Verhältniſſe zu ſeiner wirklichen Beytragsfähigkeit, für Deckung des genau bemeſſenen Staatsbedarfs gleich in Anſpruch nimmt.

Durch Erfüllung dieſer erhabenen Pflichten können die Stände, zum gegenſeitig gleichweſentlichen Vortheile der Regierung und des Volks, ſich als die wahren Grundſäulen der Gerechtigkeit, Mäßigung und Ordnung in der Wirthſchaft des Staats bewähren; und daß den Ständen dieſer Wirkungskreis in wenigen, aber gehaltvollen Zügen eröffnet vorliegt, iſt unſtreitig eines der ſolideſten Momente unſeres neuen Verfaſſungswerks, vor allen andern würdig, beſonders hervorgehoben zu werden.

Blieben dieſer Wirkungskreis, und die durch ſeine Eröffnung angeregten gerechten Hoffnungen langehin unerfüllt, es wäre, in der That, nicht Schuld der Regierung, ſondern nur Schuld des wählenden Volks, oder der gewählten Stände ſelbſt *).

---

*) Freylich wird die Erfüllung jener erhabenen

Vertrauensvoll geben wir uns indeſſen der ſchönen Erwartung hin, daß Regierung und Stände, nur das wahre Wohl des Ganzen im Auge, und beſeelt von reinem Patriotismus, mit ungetrübter Harmonie, wenn auch nicht in Sprüngen, doch in ſicheren kraftvollen Fortſchritten dem wichtigen Ziele entgegengehen werden.

---

und umfaſſenden Pflichten mit gleich groſen Schwierigkeiten verbunden ſeyn, deren Ueberwindung nur von dem vereinten Streben vieler Kenntniſſe, hoher Rechtlichkeit, feſten Muths und gewandter Klugheit zu erwarten ſteht: ohne Verwundung mancher Intereſſen kann die Sache kaum ablaufen, gleichwie manche Erwartungen unbefriedigt bleiben werden; und wer die Wirkungen des Unmuths jener verwundeten und dieſer unbefriedigten Klaſſe genauer erwägt, dürfte das Loos eines, nicht blos figurirenden, Abgeordneten wahrlich nicht beneidenswerth finden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph

Andeutungen in Beziehung auf die finanziellen Momente der neuen Verfassung des baierischen Staats zur Beherzigung seiner künftigen Stände ; ein Programm

Würzburg 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- Misc.o.145#7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11743257-6